

# **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Lenggries**

Die Gemeinde Lenggries erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1, Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

## Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

### **§ 1** **Aufgabe, Bezeichnung**

Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung, die der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Information und der Unterhaltung dient. Die Bücherei führt die Bezeichnung Gemeindebücherei Lenggries.

### **§ 2** **Benutzerkreis**

Es ist jedermann berechtigt, im Rahmen der Benutzungssatzung Medien (Bücher, Zeitschriften und dgl.) zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen.

### **§ 3** **Öffnungszeiten**

Die Bücherei ist geöffnet

am Dienstag und Donnerstag von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr  
am Mittwoch von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Aus dienstlichen Gründen können vorübergehend die Öffnungszeiten jeweils auch auf einen anderen Wochentag verlegt werden.

### **§ 4** **Anmeldung**

- (1) Jeder der die Bücherei benutzen will, hat sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweises persönlich anzumelden. Der Benutzer hat sich hierbei durch Unterschrift zur Einhaltung der Satzung zu verpflichten (Verpflichtungserklärung).

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Verpflichtungserklärung unterschreiben.
- (3) Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, der im Eigentum der Bücherei verbleibt. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich beim Personal der Bücherei anzuzeigen. Ferner ist der Bücherei jeder Wohnungswechsel mitzuteilen. In diesem Falle erhält der Benutzer einen neuen Benutzerausweis. Sobald die Voraussetzungen für die Benutzung der Bücherei nicht mehr gegeben sind, ist der Benutzerausweis zurückzugeben. Für den durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehenden Schaden haftet der Benutzer.

## **§ 5 Ausleihe, Vormerkung**

- (1) Die Leihzeit je Buch, Zeitschrift und dgl. (Medieneinheit) beträgt drei Wochen. Soweit erforderlich kann die Leihzeit jederzeit verkürzt werden. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn die entliehenen Medien nicht anderweitig benötigt werden.
- (2) Die Anzahl der Medieneinheiten, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (3) Präsenzbestände werden nicht entliehen.
- (4) Eine Vorbestellung von auszuleihenden Medien ist möglich. Sobald das Medium vorliegt, wird der Besteller benachrichtigt. Es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.
- (5) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Solange ein Benutzer mit der Medienrückgabe in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

## **§ 6 Leihverkehr**

Nach den geltenden Richtlinien können auf Kosten des Benutzers über den Bayerischen Leihverkehr, evtl. auch über den Deutschen Leihverkehr Bücher, die im Bestand der Bücherei nicht nachgewiesen werden, durch das Büchereipersonal beschafft werden.

## **§ 7 Umgang mit den Medien, Schadenersatzpflicht**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für die Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Benutzer hat deshalb den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird es nach zwei Wochen und, wenn diese Mahnung ergebnislos verläuft, nach weiteren zwei Wochen angemahnt. Wird das Medium auch dann nicht zurückgegeben, so erfolgt die kostenpflichtige Einziehung (vgl. §§ 2 und 3 der Gebührensatzung über die Benützung der Gemeindebücherei).

## **§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) Handlungen bzw. Verhaltensweisen, die den Büchereibetrieb stören können, sind nicht gestattet. Insbesondere ist es verboten, in der Gemeindebücherei zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
- (2) Hunde dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Bücher während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der vorgeschriebenen Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

**§ 9**  
**Ausschluss**

Durch schriftliche Verfügung der Gemeinde können Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, zeitweise, bei schweren Verstößen auch dauernd, von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

**§ 10**  
**Gebührenbefreiung**

Inhabern einer Sozialcard sowie Schulklassen und Kindergärten wird die Ausleihgebühr nach § 5 erlassen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeindebücherei Lenggries vom 24.10.1988 außer Kraft.

GEMEINDE LENGGRIES  
Lenggries, 17.05.2010

Werner Weindl  
1. Bürgermeister